



Umwidmung Strandbad Eldena und Beschlussfassung Badesatzung

<i>Einbringer</i> 23.3 Immobilienverwaltungsamt/Abteilung Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 16.07.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Beratung	29.10.2019	N
Ortsteilvertretung Eldena	Beratung	12.11.2019	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	18.11.2019	Ö
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Beratung	21.11.2019	Ö
Hauptausschuss	Beratung	02.12.2019	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	16.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt

1. die Umwidmung des „Strandbades Eldena“ in „Badestelle Eldena“.
2. die Badesatzung.

Sachdarstellung

Bei dem Strandbad Eldena handelt es sich grundsätzlich um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006. Als Betreiber des Bades unterliegt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald insoweit der haftungsrechtlichen Verantwortung, gemäß der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), für eventuell dort auftretende Sach- und vor allem Personenschäden. Detaillierte normative Vorgaben für die Verkehrssicherungs- und die Aufsichtspflicht für Betreiber von Bädern ergeben sich aus den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB).

Im Jahr 2015 veröffentlichte die DGfdB eine umfassende Novellierung der folgenden maßgebenden Richtlinien für den Betrieb von Bädern:

- DGfDB-Richtlinie R 94.05 - Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs
- DGfDB-Richtlinie R 94.12 - Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs
- DGfDB-Richtlinie R 94.13 - Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern inklusive entsprechender Ausführungsbestimmungen und Arbeitshilfen.

In den Neufassungen der genannten Richtlinien wurde die haftungsrechtliche Verantwortung der Betreiber von Bädern deutlich verschärft und nach Ablauf der Berufungsfrist die grundsätzliche Bedeutung dieser Vorschriften, vor allem hinsichtlich der damit verbundenen sog. Beweislastumkehr zu Lasten der Betreiber von Bädern, vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23. November 2017 (BGH III ZR 60/16) nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die bisherige Betreuung des Strandbades Eldena bis zum 31.12.2018 mit Eintritt und einer gewissen Infrastruktur kam am ehesten dem Modell eines öffentlichen Naturbades gleich. Wegen des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom August 2018 auf Eintritt im Strandbad Eldena zu verzichten ergab sich für die Verwaltung die Aufgabe, zu prüfen, nach welchem Modell der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen zukünftig zu verfahren wäre.

Eine Badestelle umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche. Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Bades fällt also nicht darunter. Das Areal ist frei zugänglich. Es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

Ein Naturbad erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche. Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitige geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeit gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen“ Badestelle „und „Naturbad “liegt in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

Wer ein Naturbad aufsucht, schließt, anders als beim Besuch einer Badestelle, mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt. Eine Aufsicht ist eine absolute Notwendigkeit. Bei der Änderung des Betreibermodells in eine Badestelle liegen sowohl Investitionskosten, als auch Personalkosten deutlich unter denen eines Naturbades. Die Einnahmen durch Eintrittsentgelte entfallen in diesem Modell. Die einmaligen sowie die laufenden Kosten und damit der jährliche Fehlbetrag, sind im Betreibermodell der Badestelle erheblich niedriger. Notwendig wäre die Betriebsänderung mit dem Wegfall der Eintrittsentgelte ohnehin.

Für die Gäste entsteht in diesem Fall kein Nachteil, da die Nutzung der Badestelle Eldena weiterhin erhalten bleibt. Zudem wäre der Eintritt zukünftig für die Badegäste frei. Die reduzierten Einnahmen und die notwendigen Ausgaben sind im Haushalt 2019 innerhalb des Budgets des Immobilienverwaltungsamt gedeckt.

Die mit der DLRG bereits begonnenen Gespräche sind mit dem Ergebnis beendet worden, dass eine Vereinbarung zur Wasserrettung abgeschlossen werden konnte. Weiterhin können auch in der Betreiberform einer Badestelle kostenpflichtige Zusatzleistungen für Infrastruktureinrichtungen angeboten werden. Entgelte für die Nutzung von Sanitäreinrichtungen u. ä. sowie die Angebotsgestaltung für Zusatzleistungen sollten weiter untersucht werden.

Die Badeordnung wird als Satzung (einen Satzungsbeschluss gab es bisher nicht) gemeinsam mit der Entscheidung für das zukünftige Betreibermodell neu gefasst und vorgelegt.

Die Bürgerschaft wird gebeten, gemäß dem Beschlussvorschlag diesen zu beschließen. Weitere Erläuterungen zu dem Entscheidungsvorschlag können in den Ausschüssen gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

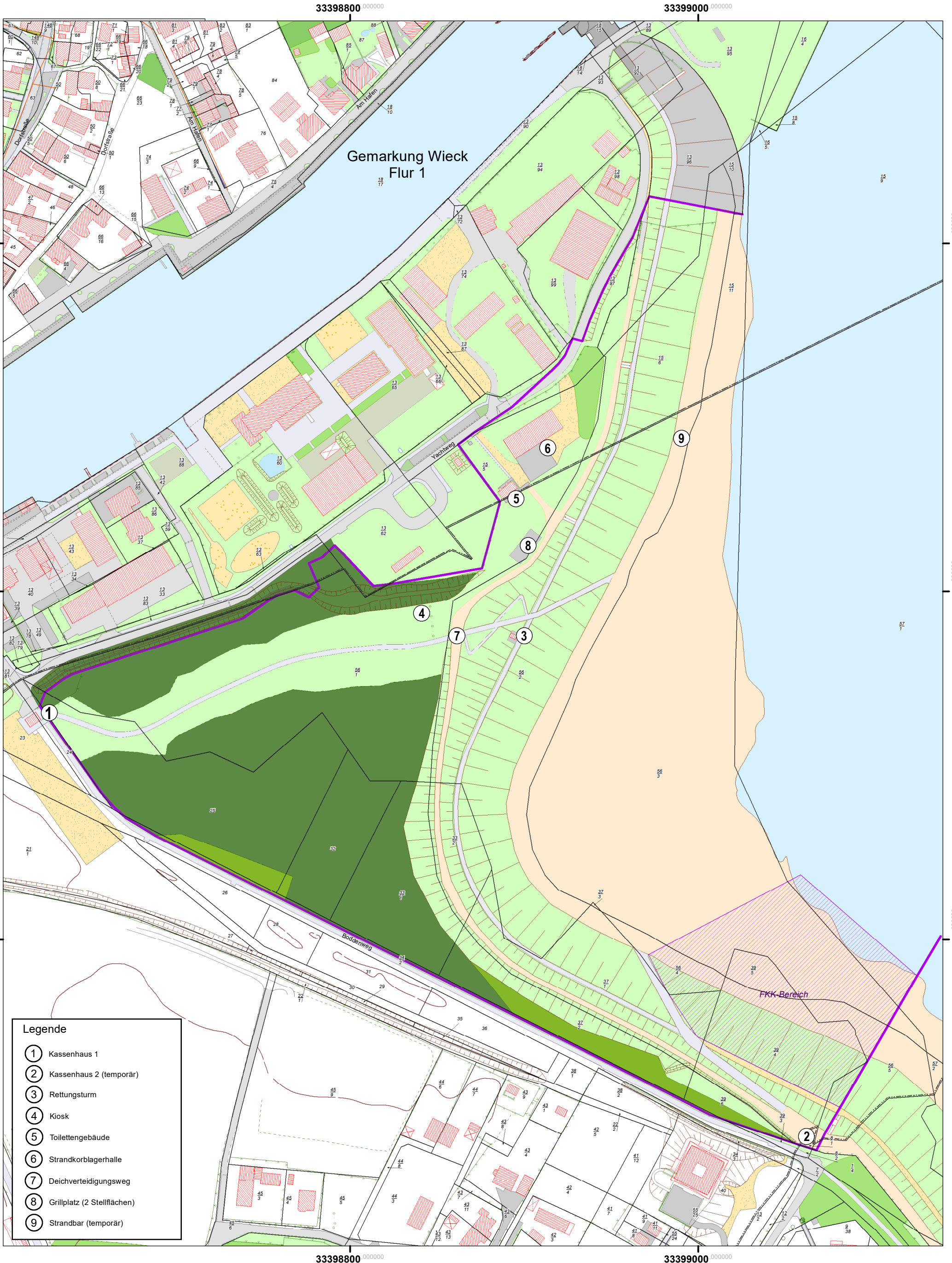
	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?		
-----------------------------	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

- 1 Kartenauszug Strandbad öffentlich
- 2 Badesatzung öffentlich



Legende

- ① Kassenhaus 1
- ② Kassenhaus 2 (temporär)
- ③ Rettungsturm
- ④ Kiosk
- ⑤ Toilettengebäude
- ⑥ Strandkorblagerhalle
- ⑦ Deichverteidigungsweg
- ⑧ Grillplatz (2 Stellflächen)
- ⑨ Strandbar (temporär)

Satzung

über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221,228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWasG M-V) vom 30. November 1992,(GVOBl. M-V 1992, S.669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl., S.221,228) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Zweck

Die Strand- und Badeordnung dient der ganzjährigen Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung an der kommunalen Badestelle Eldena. Sie ist für alle Besucher verbindlich.

§ 2 Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Lageplan (Strand mit Badebetrieb, die Liegewiese, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

§ 3 Badesaison

Die Badesaison gilt jährlich vom 15.Mai bis 15.September.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zutritt von Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, ist untersagt.
- (2) Menschen mit Beeinträchtigung sind auf eine Begleitperson angewiesen.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes ist der Zutritt zur Badestelle nicht gestattet.

§ 5 Baden

Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Während der Badesaison zeigt der Rettungsturm seine Dienstbereitschaft (in der Regel 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr) durch Setzen einer rot-gelben Flagge und der Dienstflagge der DLRG. Durch diese Wasseraufsicht bleibt die Regelung in Satz 1 unberührt.

§ 6 Tiere

Das Mitführen von Tieren in der Badestelle ist während der Badesaison untersagt.

Es gilt die Greifswalder Hundeverordnung vom 08. April 2014 § 2 Abs. 2 (Hundeverbot vom 01. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres).

Bei Verstößen erfolgt die Ahndung gemäß § 6 der Greifswalder Hundeverordnung.

§ 7 Befahren der Badestelle

- (1) Auf dem Gelände der Badestelle ist das Reiten, Radfahren, außer Kinderwägen, Krankenfahr- und Rollstühlen verboten.
- (2) Mit Kraftfahrzeugen (z. B. Autos, Mopeds, E-Roller sowie als Kfz eingestufte E-Bikes) darf vorbehaltlich des Abs. 3 die Badestelle nicht befahren werden. Diese sind auf den gekennzeichneten Flächen außerhalb der Badestelle zu parken. Fahrräder sind an den aufgestellten Fahrradständern abzustellen. Das Parken und Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.

§ 8 Verhalten in der Badestelle

- (1) Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als den Umständen nach vermeidbar und das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird. Verunreinigungen jeglicher Art durch Mensch oder mitgeführte Tiere sind zu unterlassen.
- (2) Der Aufenthalt ohne Badebekleidung ist nur in dem, siehe Lageplan, ausgewiesenen FKK-Strandabschnitt zulässig.
- (3) Insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter;
 - b) das Entfachen eines offenen Feuers sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art (Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die UHGW für den Grillplatz möglich);
 - c) das Zelten und Übernachten ohne vorherige schriftliche Genehmigung;
 - d) das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten.
- (4) Die Badestelle ist pfleglich zu behandeln.

§ 9 Gewerbliche Betätigung und Reklame

- (1) Das Benutzen der Badestelle zum Zweck der gewerblichen Betätigung ,sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Universitäts-und Hansestadt Greifswald erteilt werden. Dabei ist der StädteMedienvertrag zwingend zu beachten.

§ 10 Aufsicht

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

§ 11 Verweisung von der Badestelle

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 10 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können von der Badestelle verwiesen werden.

§ 12 Haftung

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Strand- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 17 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 - entgegen § 6 Tiere in der Badestelle mitführt;
 - entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrrad, Rad- fährt, Fahrzeuge schiebt oder abstellt;
 - entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt
 - entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt;
 - entgegen § 8 Abs. 3
 - a) Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle, außer in die dafür aufgestellten Behälter, weg wirft;
 - b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt;
 - c) ohne Genehmigung zeltet;
 - d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt;
 - entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle- nicht pfleglich behandelt;

- entgegen § 9 Abs. 1 die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt;
 - entgegen § 10 den Anordnungen, der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Ausnahmen

Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Strand- und Badeordnung bedarf.

§ 15 Inkrafttreten

Die Strand- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Internet am ...)